



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern



LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



**Gemeinsame Erklärung
der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte-
und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unter-
nehmensverbände, der Handwerkskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände
Mecklenburg-Vorpommern
unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammern**

am 15. und 16. April 2021

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich – wie ganz Deutschland – mitten in der dritten Welle der Corona-Pandemie. Dabei sind die Infektionszahlen heute noch einmal wesentlich höher als zu Beginn der Pandemie vor einem Jahr, als das Land sich in einem strengen Lockdown befand. Die 7-Tage-Inzidenz des Landes hat am Dienstag den Wert von 150 überschritten. Erstmals sind alle Landkreise stark betroffen und liegen über einem Inzidenzwert von 100. Diese Lage belastet vor allem die Krankenhäuser enorm. 285 Covid 19-Patienten müssen derzeit stationär behandelt werden, 69 von ihnen auf der Intensivstation, darunter 61 Menschen, die künstlich beatmet werden müssen. Mittlerweile sind die Intensivstationen insbesondere mit Menschen mittleren Alters belegt, die oft über Wochen um ihr Leben ringen. Ärztinnen und Ärzte, Krankenschwestern und Pfleger sind am Limit. Unter dieser Situation leiden andere Patienten, deren notwendige Operationen wegen Überlastung der Kliniken verschoben werden müssen. Berechnungen von Wissenschaftlern der Universität Greifswald zeigen, dass sich diese Situation ohne Gegenmaßnahmen weiter verschärfen und die Infektionszahlen über weitere Wochen exponentiell ansteigen und nur langsam wieder absinken

werden. Entsprechend länger wären auch Unternehmen und Beschäftigte von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Nachhaltige Perspektiven insbesondere für den Tourismus und den Handel in den Innenstädten des Landes würden sich weiter hinausschieben.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Teilnehmer des MV-Gipfels einig, dass rasches und entschlossenes Handeln erforderlich ist. Ein Warten auf die formale Beschlussfassung zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wäre nicht richtig. Dabei gehen die Partner weiter den gemeinsamen MV-Weg. Das heißt: Öffnungen, wenn das Infektionsgeschehen es zulässt und insbesondere die Corona-Zahlen niedrig sind. Und umgekehrt: verschärft sich die Infektionslage, werden auch strengere Schutzmaßnahmen nötig. Das bleibt die gemeinsame Strategie und das bleibt das System für die Corona-Regeln wie es in der Corona-Verordnung angelegt ist.

I. Darum geht es

Die Partner des MV-Gipfels danken allen Beschäftigten in den Krankenhäusern und insbesondere auf den Intensivstationen für ihren großartigen Einsatz. Und sie danken allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich an die Corona-Regeln halten, um sich und andere zu schützen. Sie bitten die Menschen im Land um Verständnis, dass in den kommenden Wochen noch einmal deutliche stärkere Schutzmaßnahmen nötig sein werden – auch wenn dies noch einmal mit deutlichen Einschnitten verbunden sein wird. Dabei verfolgen die Partner folgende gemeinsame Zielrichtung:

- Oberstes Ziel ist und bleibt der Schutz der Gesundheit der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern und Leben zu retten. Der Anstieg der Infektionszahlen muss gebremst und eine Überlastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Krankenhäuser und der Intensivstationen verhindert werden.
- Um nach den jetzt erforderlichen Einschränkungen wieder mehr Angebote in Kita und Schule ermöglichen zu können, soll zunächst möglichst schnell eine landesweite Inzidenz von unter 100 erreicht werden.
- Nächstes Ziel ist es dann, Mecklenburg-Vorpommern wieder stabil unter die Schwelle zum Risikogebiet zu bringen – also unter eine 7-Tages-Inzidenz von 50 -, um so weitgehende und nachhaltige Öffnungsschritte ermöglichen zu können. Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern, Leben und Einkaufen in den Innenstädten sollen wieder schrittweise möglich werden.
- Die nächsten Wochen sollen genutzt werden, um die Impfkampagne im Land mit den verfügbaren Impfstoffen zu beschleunigen und zu intensivieren. Bisher haben 18% der Bevölkerung eine erste Impfung erhalten. Bis Pfingsten soll dieser Wert auf ein Drittel der Bevölkerung gesteigert werden. Voraussetzung bleiben ausreichende und verlässliche Impfstofflieferungen.
- Wichtig auch während der kommenden Wochen bleibt das Testen: Es geht darum, mit möglichst vielen Tests in den Teststellen, in den Unternehmen und Betrieben unentdeckte Corona-Fälle zu ermitteln und Infektionsketten zu unterbrechen.

II. Reduzierung der Neuinfektionen

Nur durch eine 50%ige Kontaktreduzierung kann die notwendige nachhaltige Senkung der Neuinfektionen erreicht werden. Wissenschaftliche Modelle auf dieser Basis zeigen, dass eine solche Kontaktreduzierung über mindestens fünf Wochen erforderlich ist, um eine 7-Tage-Inzidenz von 50 im Land erreichen zu können.

Dazu bedarf es der Mitwirkung aller Akteure und jeder und jedes Einzelnen. Die Teilnehmer am MV-Gipfel rufen daher alle Bürgerinnen und Bürger im Land auf, auch in den kommenden Wochen alle Kontakte und Begegnungen so weit wie möglich zu reduzieren und alle Corona-Regeln und Schutzmaßnahmen konsequent einzuhalten sowie die vorhandenen Testangebote zu nutzen.

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 16. April 2021 werden daher die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen:

- **Kitas und Schulen:** Die Kitas wechseln am Montag in die Notbetreuung. Das gleiche gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 und der Förderschulen. Abschlussklassen erhalten weiter Präsenzunterricht Die übrigen Klassen gehen in den Distanzunterricht. (Mehr dazu unter III.)
- **Kontaktbeschränkungen:** Künftig sind nur noch Treffen zwischen einem Haushalt und einer weiteren Person möglich. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgerechnet. Das Gleiche gilt für notwendige Begleitpersonen eines Menschen mit Behinderungen. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, gelten als ein Hausstand. Das entspricht den Regeln, wie es sie zuletzt im Januar schon einmal gab.
- **Ausgangsbeschränkungen:** Bis zur Entscheidung des Bundes bleibt es bei den bisherigen Regeln. Steigt in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt die Inzidenz auf über 100, muss vor Ort die Lage beurteilt werden. Liegt ein diffuses Infektionsgeschehen vor, gelten nächtliche Ausgangsbeschränkungen (21 bis 6 Uhr) – eventuell auch nur in Teilen des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich auf den Internetseiten Ihres Kreises/Ihrer kreisfreien Stadt über die aktuellen Regeln zu informieren. Für triftige Gründe, wie beispielsweise Wege zur Arbeit oder Arztbesuche, gibt es Ausnahmeregelungen.
- **Einzelhandel:** Der Einzelhandel wird weitgehend geschlossen. Für die Grundversorgung geöffnet bleiben Einzelhandel mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Blumenläden, Tierbedarfsmärkte, Gartenmärkte, Baumärkte sowie der Großhandel; Reformhäuser, Babyfachmärkte, Optiker, Hörgeräteakustiker, Futtermittelmärkte sowie Buchhandlungen. Alle geschlossenen Bereiche des Einzelhandels können Abhol- und Lieferdienste anbieten. Das Einkaufen mit Termin und Test entfällt. Die bestehenden Hygienepflichten müssen allerdings stringent eingehalten werden. Dazu gehört die konsequente Kontrolle der zulässigen Per-

sonenzahl sowie der Einhaltung von Einkaufskorbpflicht und Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen. Ausnahmen von der Korbpflicht bestehen für Kinder bis 14 Jahren und Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigungen begleitet werden. Zubereitete, nicht abgepackte Waren aus Selbstbedienungstheken (z.B. „Salatbar“), dürfen nicht angeboten werden.

- **Körpernahe Dienstleistungen:** Die körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetikstudios müssen leider wieder schließen. Geöffnet bleiben die Friseure. Voraussetzung für einen Friseurbesuch ist weiter die Vorlage eines aktuellen Schnelltest aus der Apotheke, einem Testzentrum oder einer anderen Teststelle (nicht älter als 24 Stunden) oder ein Selbsttest vor Ort. Auch medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen, beispielsweise der Fußpflege, bleiben weiter möglich.
- **Kultur:** Museen, Ausstellungen werden geschlossen. Bibliotheken bleiben für den Leihbetrieb geöffnet.
- **Zoologische Gärten, Wildparks und Tierparks:** Die Innenbereiche werden geschlossen.
- **Sport:** Freizeit- und Breitensport ist in der nächsten Zeit nur im Freien als Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand. Der Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche in Vereinen war bereits bisher an den Präsenzunterricht im Regelbetrieb in den Schulen gekoppelt und ist damit künftig zunächst nicht mehr möglich.
- **Fahr- und Flugschulen:** Fahrschulen können in den nächsten Wochen nur Unterricht für Personen anbieten, die auf die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind sowie die unmittelbar vor dem Abschluss der Fahrerlaubnisprüfung stehen. Gleiches gilt für Flugschulen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung.
- **Tourismus:** Urlaubsreisen und Tagesausflüge aus anderen Bundesländern nach Mecklenburg-Vorpommern sind weiter nicht möglich. Vorübergehend werden in der nächsten Zeit auch Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern zur Nutzung von Zweitwohnsitzen und Dauercampingplätzen nicht möglich sein. Gleiches gilt für Grundstückseigentümer, Kleingartenpächter, Bootseigner sowie Vertragsinhaber von Dauerverträgen für Ferienwohnungen und Hausboote aus anderen Bundesländern. Hierfür wie für diejenigen, die sich bereits im Land befinden, gibt es eine Übergangsfrist bis einschließlich 23. April 2021.

Die Außenbereiche der Zoos und Tierparks bleiben weiter geöffnet. Auch Außenspielflächen können weiter genutzt werden.

III. Impfungen

Mit Stand 16.04.2021 haben in Mecklenburg-Vorpommern 288.892 Personen eine Erstimpfung erhalten. Über einen Vollschutz aufgrund der Zweitimpfung verfügen mittlerweile 98.685 Personen. Das entspricht einer Impfquote von 18 % Erstimpfung und

6,1% Zweitimpfung. Um möglichst vielen Menschen schnellstmöglich ein Impfangebot zu unterbreiten und damit einen Schutz vor einer Covid-19-Infektion zu erreichen, ist es erforderlich das Impftempo deutlich zu erhöhen.

Daher werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Es wird ein zentraler Impfmanager des Landes eingesetzt. Dieser soll die Impfkampagne zusammen mit der kommunalen Ebene, den Ärzten und geeigneten Partnern verstärken und beschleunigen.
2. Die Impfterminvergabe wird optimiert. Zum einen wird die Impfhotline personell verstärkt (Verdopplung des Personals durch Beschäftigte der Landesverwaltung). Darüber hinaus werden die Terminvergabeprozesse vereinfacht (Automatisierte Terminbuchung; Keine Auswahl von Wunschterminen; Terminbuchungen vier Wochen im Voraus).
3. Zur Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten der bestehenden Prozesse wird ein einheitliches Impfmonitoring aufgebaut. Parallel analysieren die Landkreise und kreisfreien Städte die regionalen Prozesse in Zusammenarbeit mit dem WM, dem LAGuS und dem Callcenter.
4. Aus epidemiologischen und organisatorischen Gründen können auf Grundlage der Impfverordnung auch Personen niedrigerer Priorität bei konzentrierten Aktionen in Einrichtungen mitgeimpft werden. Solche Clusterbildungen können vorgenommen werden für z.B.:
 - Beschäftigte von sozialen Einrichtungen, die mit Personen der Priorität 1 und 2 arbeiten,
 - Beschäftigte von Polizeidienststellen, Berufsfeuerwehren und freiwillige Feuerwehren,
 - Lehrerinnen und Lehrer und Beschäftigte eines Schulcampus.

IV. Schule und KiTa

In der dritten Welle der Corona-Pandemie schlägt sich das Infektionsgeschehen auch in den jüngeren Alterskohorten nieder. Die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern und Jugendlichen ist deutlich angestiegen ist. Deshalb war es erforderlich, die Handlungsempfehlungen für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen

bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) anzupassen und damit die Strategie zur Testung von Kindern auszuweiten.

Im Geleitzug mit allen anderen Maßnahmen eines harten Lockdowns werden Kita und Schule nun auf ein Mindestmaß reduziert.

Weiter in Präsenz möglich bleiben:

- Notbetreuung in der Kita sowie in der Schule in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und Förderschulen
- Unterricht für die Abschlussklassen und sobald diese durch die Prüfungen gebunden sind, die Vorabschlussklassen
- Schulische Abschlussprüfungen und vorbereitende Konsultation,
- Abschlussprüfungen an Volkshochschulen und vergleichbaren Einrichtung für formalqualifizierende Abschlüsse
- Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung),
- Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.
- Feststellungsprüfungen für das deutsche Sprachdiplom.

Die Impfung der Beschäftigten in Kita und Schule wurde in den letzten Tagen stark vorangetrieben. Die Impfangebote wurden über den Impfstoff AstraZeneca hinaus erweitert. Flächendeckende und kurzfristige Impfungen möglichst vieler Beschäftigter in Kita und Schule bleiben weiter von essentieller Bedeutung. Es wird im Rahmen der verfügbaren Impfstoffmengen schnellstmöglich allen Lehrkräften ein Impfangebot unterbreitet.

Den Beschäftigten in Kita und Schule wurden kostenlose Schnell- und Selbsttests für zwei wöchentliche Testungen zur Verfügung gestellt. Zusätzlicher Schutz wird durch zwei Testungen in der Woche auch den Schülerinnen und Schülern geboten. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen sowie die Schulleitungen sind aufgefordert zu einem regelmäßigen Monitoring beizutragen. Ziel ist es die Wirksamkeit und die Zuverlässigkeit sämtlicher neuer Maßnahmen zu evaluieren, um damit eine zusätzliche Grundlage für kommende Entscheidungen der Politik und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu haben.

Die neuerliche Öffnung von Schulen und Kitas soll stattfinden, wenn die landesweite Inzidenz 7 Tage ununterbrochen unter 100 gelegen hat. Diese Öffnung soll sich an den bestehenden aufeinander abgestimmten Stufenplänen orientieren.

V. Testen

Derzeit existieren in Mecklenburg-Vorpommern fast 300 Teststationen. Die Testinfrastruktur ist bisher vornehmlich auf öffentliche und private Testzentren, Ärzte und Kliniken, Schulen, Kitas, Pflegeeinrichtungen und Sportvereine ausgelegt. Doch auch Unternehmen unterstützen bei der Teststrategie und richten vermehrt Schnelltestzentren für die Bürgerinnen und Bürger ein. Allen Akteuren gilt Dank, da sie einen wichtigen

Beitrag zur schnellen Identifikation von Infektionsketten leisten, die mit Hilfe der Testungen zielgerichtet unterbrochen werden können. Um den steigenden Bedarf zu decken und eine repräsentative Testung zu gewährleisten, müssen diese Kapazitäten weiter erhöht werden.

Die Testungen in Unternehmen sind daher ebenso von großer Bedeutung zum Schutz der Beschäftigten und zur Eindämmung der Pandemie. Mit der Einrichtung einer zentralen Informations- und Bestellplattform, die seit gestern unter www.mv-gegen-corona.de genutzt werden kann, haben die Unternehmen nun die Möglichkeit, unkompliziert zertifizierte Selbst- und Schnelltests zu bestellen sowie aktuelle Informationen über die Testanforderungen und Handlungsempfehlungen zu erhalten.

VI. Wirtschaftshilfen

Aufgrund der andauernden Einschränkungen kommt den Unterstützungsleistungen von Bund und Land eine wachsende Bedeutung zu.

Zur Sicherung von Unternehmen, die über einen sehr langen Zeitraum von Schließung betroffen sind, konnten in der Überbrückungshilfe III Anpassungen erreicht werden. Diese beinhalten die Erweiterung um einen Eigenkapitalzuschuss und die Erhöhung des Fixkostenzuschusses auf bis zu 100 Prozent. Diese Anpassungen sind nicht ausreichend und weitere Maßnahmen notwendig.

Das Land wird sich deshalb weiter aktiv in die Abstimmungen mit dem Bund einbringen und diese darüber hinaus gehende Maßnahmen einfordern. Für den Tourismus umfassen die Vorschläge neben einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe in Form einer 75-prozentigen Erstattung des Umsatzes der Monate April, Mai und Juni 2019 insbesondere eine Ausweitung der Erstattungsfähigkeit von ordentlichen Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 50 Prozent auf 100 Prozent in der Überbrückungshilfe III, die Anerkennung eines Geschäftsführergehalts bzw. eines kalkulatorischen Unternehmerlohns in Höhe von 2.000 Euro pro Monat als erstattungsfähig in der Überbrückungshilfe III sowie die Zulassung der Vermietung von Ferienwohnungen / -häusern ohne Gewerbeschein in der Überbrückungshilfe III, sofern die Einkünfte aus der Vermietung mindestens 51 Prozent der Gesamteinkünfte ausmachen. Auch weitere besonders von Schließungen betroffenen Branchen bedürfen einer Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III.

Die aktuellen Überlegungen des Bundes, die Überbrückungshilfe III bis Ende 2021 zu verlängern, werden angesichts der anhaltenden Einschränkungen für die Wirtschaft begrüßt.

Das Land hat in den vergangenen Wochen seine Hilfen aufgrund der andauernden Einschränkungen neu ausgerichtet und Maßnahmen verlängert und ergänzt. Die Unterstützung für das Gastgewerbe wird fortgesetzt. Starthilfe in Form von 5 Prozent vom Novemberumsatz 2019 kann noch bis zum 30. April 2021 beantragt werden und Investitionszuschüsse für die Modernisierung von Beherbergungsbetrieben bis zum 30. September 2021. Nach der Erweiterung des Kreises der Antragsteller in der Marktpräsenzprämie erhalten weite Teile des stationären Einzelhandels, der ab dem 16. Dezember 2020 geschlossen wurde, Zugang zur einmaligen Pauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Unternehmen. Die Verlängerung der zins- und tilgungsfreien Zeit um acht auf zwanzig Monate in der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe I entlastet viele

Unternehmen, bei denen ansonsten kurzfristig Verzinsung und Rückzahlung eingesetzt hätten. Insgesamt hatten in der ersten Phase rund 2.200 Unternehmen Unterstützung in Höhe von etwa 100 Millionen Euro Liquiditätshilfe erhalten.

Zudem hat das Land mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern, ein Sonderprogramm für Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe aufgelegt. Damit sollen insbesondere Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen ab sofort höher gefördert werden. Außerdem wird die Neustart-Prämie bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Ab 1. Mai 2021 können die Anträge auf Härtefallhilfe gestellt werden. Damit will das Land in atypischen Fällen Unternehmen unterstützen, die von den regulären Corona-Hilfen nicht erfasst werden.

Damit können Unternehmen mit coronabedingten Einnahmeausfällen in den kommenden Monaten neben den Bundeshilfen auch weiter auf die ergänzende Unterstützung des Landes setzen. Das Land wird seine Anstrengungen fortsetzen, um Unternehmen und Beschäftigte auch weiterhin durch die Krise zu begleiten und deren Folgen abzumildern und dazu seinen engen Austausch mit der Wirtschaft fortsetzen.

VII. Ausblick

Angesichts der ernsten Lage werden die Partner des MV-Gipfel die weitere Entwicklung engmaschig beobachten und in den bestehenden Gremien miteinander beraten. Dabei werden sie unter Beteiligung von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Gesundheitssystem auch über ein System für eine risikogewichtete Inzidenzbeurteilung beraten, das neben dem Wert der 7-Tage-Inzidenz über geeignete Indikatoren auch die Belastung der Krankenhauskapazitäten und den Fortschritt der Impfkampagne berücksichtigt.